

Haushaltssatzung der Stadt Calbe (Saale) für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Ziffer 4, § 100 und § 102 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) – in Kraft seit 1. Juli 2014 – in Verbindung mit der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO) vom 16. Dezember 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 636) – in Kraft seit 1. Januar 2016 – i. V. m. dem Erlass des MI vom 13. Juli 2016, Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen; Erstellung der Eröffnungsbilanzen und Überarbeitung der verbindlichen Muster i. V. m. der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO), hat die Stadt Calbe (Saale) die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am _____ beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Calbe (Saale) voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 14.583.700 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 14.255.600 Euro |
| 2. im Finanzplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 14.225.300 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 13.599.200 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf | 7.608.700 Euro |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf | 7.909.200 Euro |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf | 1.524.000 Euro |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit | 2.316.400 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.098.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 6.589.400 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 7.500.000, 00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze der Stadt Calbe (Saale) sind in der Hebesatzsatzung vom 01.01.2015 festgesetzt.

§ 6

Übertragbarkeit

Gemäß § 19 Abs. 1 KomHVO können Ermächtigungen für Aufwendungen - Produktsachkonten mit Übertragungsvermerk - und Auszahlungen ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Dazu gehören Maßnahmen zur Beseitigung von Hochwasserschäden 2013 – Entschlammung Teiche Grüne Lunge und Sanierung Ufermauer Mühlgraben sowie Aufwendungen aus zweckgebundenen Zuweisungen und Spenden.

Gemäß § 19 Abs. 2 KomHVO bleiben Ermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 6 bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

§ 7

Wertgrenzen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Veranschlagung einzelner Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze werden gemäß § 11 Abs. 2 KomHVO auf 5.000 Euro festgesetzt.

Bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unterhalb der genannten Wertgrenze werden Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst veranschlagt.

Calbe (Saale), den

Hause
Bürgermeister

Siegel